



Resolution 2336 (2016)**verabschiedet auf der 7855. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016), und auf das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen Erklärung der Außenminister der Islamischen Republik Iran, der Russischen Föderation und der Republik Türkei vom 20. Dezember 2016,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen der Russischen Föderation und der Republik Türkei mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, den humanitären Organisationen den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang in ganz Syrien zu ermöglichen, wie in seinen einschlägigen Resolutionen vorgesehen,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der auf dem mit seinen Resolutionen 2118 (2013), 2254 (2015) und 2268 (2016) sowie den einschlägigen Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien gebilligten Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 beruht,

1. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen Russlands und der Türkei, die Gewalt in Syrien zu beenden und einen politischen Prozess in Gang zu setzen, und *nimmt Kenntnis* von den von Russland und der Türkei in dieser Hinsicht herausgegebenen Dokumenten (S/2016/1133);

2. *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, insbesondere der Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016);



3. *erwartet mit Interesse* das Treffen in Astana (Kasachstan) zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und den Vertretern der Opposition, das er als einen wichtigen Teil des politischen Prozesses unter syrischer Führung und einen wichtigen Schritt vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen unter der Ägide der Vereinten Nationen am 8. Februar 2017 in Genf erachtet;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
